



Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf Nr. 70 „Gewerbepark Schwelmer Straße“ der Stadt Wetter (Ruhr)

im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Internetfassung

BUND-Ortsgruppe Wetter/Herdecke
<http://bundwh.wordpress.com/>

25. November 2016



1. Grundsätzliches, Landschaftsschutzgebiet

Der Planbereich befindet sich quasi vollständig – mit Ausnahme einiger flächenmäßig kleiner Teile – im **Landschaftsschutzgebiet 2.3.1** „Silschede und Schmandbruch“ des gültigen Landschaftsplans des Ennepe-Ruhr-Kreises für den Raum Ennepetal, Gevelsberg und Schwelm (inkl. Teilbereich Wetter). Der LSG-Status des Planbereichs muss zwar in Folge des Flächennutzungsplanbeschlusses als temporär bezeichnet werden, für unsere Betrachtung kann diese Unterscheidung jedoch keine Rolle spielen. Denn wenn der Bebauungsplan nicht rechtskräftig wird, bleibt auch der LSG-Status in vollem Umfang bestehen.

Der von forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägte Bereich am Stork – das Plangebiet des „Gewerbeparks Schwelmer Straße“ einschließlich der direkt anschließenden Bereiche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – umfasst auch den im Wald gelegenen Oberlauf des Berger Baches mit mehreren Quellsiepen und entsprechenden Amphibienpopulationen. Das geplante Gewerbegebiet soll an einigen Stellen bis auf wenige Meter an den Quell- und Siepenbereich heranreichen. Der Berger Bach soll direkt unterhalb des Zusammenflusses der beiden größeren Quellsiepen durch ein Brückenbauwerk mit Fuß- und Radweg gequert werden.

Insbesondere der Wald- und Baumbestand am Stork ist für den lokalen und regionalen Biotopverbund bedeutend (s.u.) und v.a. auf Grund seines Struktureichtums für Flora und Fauna wertvoll. Mehrere geschützte Arten (darunter v.a. Amphibien, Fledermäuse, Vögel) haben hier ihren Lebensraum. Aber nicht nur der Wald, auch Offenlandflächen (Wiesen, Weiden und Felder) spielen eine wichtige Rolle als Lebensraum und Nahrungshabitate z.B. für Vögel, Feldhasen und Rehwild sowie für einige Amphibienarten (außerhalb der Laichzeit).

Aus ökologischer Sicht ist das Gebiet am Stork nicht nur innerhalb der engen Grenzen des Planbereichs zu betrachten, sondern muss unter Einbeziehung der direkt benachbarten, ebenfalls „grünen“ Flächen sowie im lokalen bis regionalen Zusammenhang bewertet werden (Biotopvernetzung durch „Trittsteinbiotope“). Auch der zum Bebauungsplanentwurf erstellte Umweltbericht konstatiert Entsprechendes, bleibt jedoch auf Grund der gewählten Methodik und fachlicher Mängel nach wie vor im Ansatz stecken.

Da sich in der Nähe des Plangebiets einige Biotopverbundflächen befinden, sei an dieser Stelle deutlich darauf hingewiesen, dass die vom LANUV auf gesetzlicher Grundlage (§§ 20 und 21 BNatSchG, § 2b LG NW) erfassten Biotopverbundflächen a) Kernflächen von herausragender Bedeutung, b) Verbindungsflächen von besonderer Bedeutung und c) Verbindungselemente umfassen. Im Fokus steht bei diesen BV-Flächen immer der langfristig angelegte Aufbau eines landesweit durchgängigen (= *überregionalen!*) sowie länderübergreifenden Biotopverbundsystems. Deshalb kann aus der bloßen Nichterfassung des Storcks als BV-Fläche seitens des LANUV eben nicht geschlussfolgert werden, dass diesem Bereich und insbesondere dem vorhandenen Wald *keinerlei* Bedeutung für den lokalen und *regionalen* (sic!) Biotopverbund zukommen würde. Dies hat die Verwaltung allerdings fälschlicherweise getan (vgl. S. 34 der Stellungnahmenauswertung zur Öffentlichkeitsbeteiligung 2012). Sie hat dabei u.a. außer acht gelassen, dass die Fläche nicht grundlos unter Landschaftsschutz gestellt worden ist. Außerdem hat sie damit auch die im Rahmen der GEP-Änderung 2004 getroffenen Feststellungen und Maßgaben missachtet (s. dazu den folgenden Abschnitt 2).

Das Landschaftsschutzgebiet im Bereich des Haßlinghauser Rückens zwischen Volmarstein bzw. Grundschöttel und Gevelsberg-Silschede wird dem Typus der bäuerlichen Kulturlandschaft mit eingestreuten Waldflächen zugerechnet. Insgesamt zeichnet sich der Bereich durch eine flach-wellige Topografie und – dank immer noch vergleichsweise kleiner Flurstücke – durch ein abwechslungsreiches Landschaftsbild aus. Der von der Planung betroffene Bereich am Stork ist grob nach Süden ausgerichtet und weist daher eine gute Besonnung auf, was ihn sowohl für die Landwirtschaft als auch für Erholungssuchende attraktiv macht.

Nun sieht der Bebauungsplanentwurf vor, dass v.a. Wald- und Ackerflächen am Stork in großem Umfang als Gewerbegebiet bebaut werden sollen. Auf Grund unserer prinzipiellen wie konkreten Wertschätzung von Natur und Landschaft im Gebiet, unserer Einschätzung des Bereichs am Stork als ökologisch wertvoll (aktuell wie als Potentialraum für die Zukunft) und damit erhaltenswert sowie auf Grund der im Weiteren aufgeführten Punkte wenden wir uns weiterhin – wie in den vergangenen Beteiligungsschritten zum eingestellten Bebauungsplanverfahren Nr. 60 – gegen die Gewerbegebietsplanung und gegen die (mit einem ggf. erfolgenden Satzungsbeschluss einhergehende) endgültige Herausnahme des Storks aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet.

2. Berücksichtigung des Gebietsentwicklungsplans, Walderhaltung

Bei der den Stork betreffenden und im Jahr 2004 erfolgten Änderung des Gebietsentwicklungsplans (GEP) wurden verschiedene Vorgaben u.a. bezüglich des vorhandenen Waldbestandes gemacht. Die Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) im gültigen GEP ist Grundvoraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes. Ohne die damalige Änderung könnte die Stadt Wetter heute an dieser Stelle kein Gewerbegebiet planen.

Die Unterstreichungen in den folgenden Zitaten wurden zur Verdeutlichung ergänzt.

Der Vorlage 19/02/04 zur Sitzung des Regionalrats des Regierungsbezirks Arnsberg am 1.7.2004, auf die beim späteren GEP-Änderungsbeschluss explizit verwiesen wird, ist zu entnehmen:

„Das Rehabilitationszentrum der ev. Stiftung Volmarstein wird vor gewerblichen Beeinträchtigungen durch eine vorhandene Waldfläche geschützt. Diese soll erhalten bleiben.“ (S. 2)

Der Niederschrift über das Ergebnis der Erörterung zur GEP-Änderung am 24.11.2004 bei der Bezirksregierung Arnsberg sind folgende Aussagen zum Wald zu entnehmen:

„Die Höhere Forstbehörde weist darauf hin, dass der nordwestlich in der Fläche gelegene Wald unbedingt erhalten werden sollte. Es sei lediglich eine gewisse Arrondierung der Waldaußengrenze zu akzeptieren. (...) Unter der Prämisse, dass der vorhandene Wald erhalten und ein entsprechender Waldabstand eingehalten wird, bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.“

Weiter heißt es dort:

„In der verbindlichen Bauleitplanung ist die Sicherung des vorhandenen Waldes auch als Puffer zum Rehabilitationszentrum vorgesehen. Notwendige Waldinanspruchnahmen sind mit dem zuständigen Forstamt im weiteren Verfahren abzustimmen.“

Als Erörterungsergebnis wurde schließlich festgehalten:

„Dem Ausgleichsvorschlag wurde von den Anwesenden Beteiligten zugestimmt. Einvernehmen mit allen Anwesenden.“ (zur lfd. Nr. 2, Abschnitt „Höhere Forstbehörde“)

Im Protokoll zur Regionalratssitzung vom 9.3.2005 (Beschluss über die 5. Änderung des GEP, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen) wurde dann festgehalten:

„Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des GEP TA OB BO/HA wurde beachtet, dass der Bereich "Am Storck" ein wertvoller Bestandteil des Freiraums ist und somit naturräum-

liche Belange sorgfältig in die Planung mit einzubeziehen waren. Entsprechend berücksichtigt die Darstellung der 5. Änderung des GEP TA OB BO/HA größere zusammenhängende Landschaftsteile wie Wald und Siepen/Talbereiche. Auf diese wertvollen Landschaftsteile ist in weiteren Verfahren besonders Rücksicht zu nehmen. Insoweit ist eine frühzeitige Abstimmung mit den Fachbehörden herbeizuführen: Die in diesem Gebiet liegenden, von der Stadt Wetter ausgewiesenen Ausgleichsflächen für das gerade neu entstandene Gewerbegebiet "Schöllinger Feld" sind an anderer Stelle zu sichern. Neben den Ausgleichsmaßnahmen ist auch der Entwicklung eines Biotopverbundes und Biotopschutzes gerecht zu werden. Wertvolle Landschaftsteile wie Wald, Feuchtgebiete und Teich sowie Besonderheiten in diesem Gebiet sollen in wesentlichen Teilen erhalten bleiben.“ (S. 3 der Begründung)

Und weiter zum Gewerbegebiet an sich heißt es:

„Da somit sowohl der Bedarf gegeben ist als auch eine Nutzung innerhalb des Siedlungsraumes nicht möglich ist, ist die Voraussetzung für eine Inanspruchnahme von Freiraum im Sinne des LEP gegeben. Das macht die Darstellung eines GIB in verkehrsgünstiger Zuordnung zu den vorhandenen Infrastruktureinrichtungen erforderlich. Dieser Forderung wird vor allem auf Grund der Nähe zu einer Autobahnanschlussstelle sowie der Möglichkeit der Erschließung der Flächen über das vorhandene Gewerbegebiet "Schöllinger Feld" an der Vogelsanger Straße Rechnung getragen.“ (S. 4 der Begründung)

Abschließend wurde noch notiert:

„Die Hinweise, die bei der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, wurden an die Stadt Wetter als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.“ (S. 2 der Niederschrift)

Den vorstehenden Zitaten ist zu entnehmen, dass im GEP-Änderungsverfahren übereinstimmend davon ausgegangen wurde, dass der Wald am Stork grundsätzlich in seinem Bestand erhalten bleibt oder allerhöchstens geringfügig arrondiert wird. Ebenso spielte die „verkehrsgünstige“ Erschließungsmöglichkeit übers Schöllinger Feld bei der Entscheidung eine Rolle (diese Erschließung wurde im Übrigen auch von der SIHK Hagen angeregt; vgl. Protokoll Erörterungstermin 24.11.2004, lfd. Nr. 6).

Nur unter diesen Maßgaben (neben einigen anderen) wurde der Beschluss für die Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs am Stork überhaupt gefasst. – Erhebliche Kritik an dem Vorhaben gab es von Anfang an nicht nur von Naturschutzbehörden und -verbänden, sondern auch von anderen Seiten, siehe beispielsweise die ungewöhnlich deutliche Stellungnahme des Regionalverbands Ruhr (RVR, vormals KVR):

„Der in Frage kommende Bereich des geplanten GIB „Am Storck“ betrifft den Bereich im überregionalen Grüngürtel der Ruhr. Es handelt sich um einen unzerschnittenen großflächigen Freiraum im Übergangsbereich Ballungskern – ländliche Randzone. Für Freizeit und Erholung sowie für Arten- und Biotopschutz hat dieser Bereich tlw. überregionale Bedeutung. Bei der Abwägung der ökologischen Qualitäten des Standortes innerhalb des Gesamttraumes und der Würdigung der wirtschaftlichen Bedeutung für diesen Teilraum erscheint die geplante Inanspruchnahme durch den GIB für den RVR nicht akzeptabel.“ (RVR-Bedenken; Protokoll Erörterungstermin 24.11.2004, lfd. Nr. 4; Unterstreichung nachträglich zur Verdeutlichung)

Auch wenn die Stadt Wetter in Angelegenheiten der Bauleitplanung weitgehende Planungshoheit hat, ist sie dabei grundsätzlich an Gesetze und übergeordnete Planwerke gebunden, z.B. an den Gebietsentwicklungsplan bzw. Regionalplan in seiner Funktion als behördenverbindlicher Landschaftsrahmenplan. Zum GEP im Bereich „Am Stork“ gehört auch die textliche Begründung der entsprechenden, 2004 erfolgten GEP-Änderung. Unbeachtlich ist hingegen der noch in Entwick-

lung befindliche Regionalplan als GEP-Nachfolger, solange dieser noch keine Rechtskraft erreicht hat.

Nun liegt konkret seitens des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, der in seiner forstbehördlichen Funktion im Verfahren beteiligt ist, weiterhin kein Einvernehmen zum Bebauungsplanentwurf vor. Dem öffentlich zur Verfügung gestellten Schreiben des Landesbetriebs vom 14.3.2011 (AZ 310-11-10.058) ist zu entnehmen:

*„Auch in diesem Verfahrensschritt sehe ich mich außerstande, die erforderliche Umwandlungserklärung für den Wald im Bereich des nördlichen Gewerbegebietes, westlich und ostwärts der geplanten Zuwegung abzugeben.
Auch die nach meiner Auffassung erheblich geänderte Planungsabsicht gegenüber dem vor wenigen Jahren aufgestellten Flächennutzungsplan Ihrer Stadt, der den in Rede stehenden Wald behördenverbindlich gesichert hat, scheint mir eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich zu machen.“* (Unterstreichung nachträglich zur Verdeutlichung)

Bei der TÖB-Beteiligung im Jahr 2012 machte der Landesbetrieb erneut unter Bezugnahme auf seine vorangegangenen Stellungnahmen „erhebliche Bedenken“ geltend (Schreiben vom 8.8.2012, AZ 310-11-10.633). Da der jetzt vorliegende Bebauungsplanentwurf nicht bzw. nur minimal angepasst wurde, haben alle damaligen TÖB-Stellungnahmen inhaltlich weiterhin Bestand. Auch bei der frühzeitigen Beteiligung 2016 (Schreiben vom 11.7.2016, AZ 310-11-11.015) machte der Landesbetrieb erneut auf Planungsmängel aufmerksam, so sei zu „beachten, dass eine Überplanung der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Wald dargestellten Fläche (...) forstrechtliche Bedenken auslösen wird“. Außerdem verweist er auf einen nötigen „Sicherheitsabstand von mindestens 10 m zwischen gewerblichen Bauflächen und Wald“ (derzeit sind 5 m vorgesehen).

Mit dem vorliegenden Entwurf stellt es sich für uns folglich so dar, dass die Stadt Wetter offenbar einen Teil der „bei der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigenden“ Vorgaben der Bezirksregierung Arnsberg, insbesondere bzgl. des Umfangs der Waldinanspruchnahme und der notwendigen Abstimmung mit dem Regionalforstamt, weder in der Vergangenheit beachtet hat, noch gewillt zu sein scheint, sie aktuell oder zukünftig zu beachten. Wir betrachten das als eindeutigen Planungsmangel und widersprechen daher dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf.

3. Flächennutzungsplan, Entwicklungsgebot

Der seit 2006 genehmigte Flächennutzungsplan (FNP) für die Stadt Wetter folgt am Stork der Darstellung im übergeordneten Gebietsentwicklungsplan. Bebauungspläne wiederum sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB „aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln“.

Der behördenverbindliche Flächennutzungsplan weist, indem er sich exakt an natürlich im Gelände bestehende und anderweitig vorgegebene Trennlinien hält (Waldrand, Nutzungsunterschiede zwischen Acker und Grünland, Flurstücksgrenzen), eine faktisch eindeutige und – rein planerisch betrachtet – erkennbar sinnvolle Grenze für potentielle Bauflächen aus. Hier ist es unerheblich, dass Flächennutzungspläne vom Grundsatz her nicht „flächenscharf“ im Sinne einer bis auf den Meter genau im Plan ablesbaren Grenzziehung sind, denn es ist offensichtlich, welche Grenze gemeint ist. Von solch einer FNP-Vorgabe darf ein Bebauungsplan in diesem Gebiet nicht bzw. nicht erheblich und v.a. nicht relevanten Grundzügen widersprechend abweichen. – Lediglich die Einbeziehung des Waldbereichs am Berger Bach bietet im FNP kleinräumig ein wenig Interpretations- und Auslegungsspielraum, da dort innerhalb des Bestands keine entsprechenden natürlichen Grenzen vorhanden sind.

Auch nun vorliegende Bebauungsplanentwurf folgt in wesentlichen Punkten weiterhin nicht der Darstellung gewerblicher Baufläche im Flächennutzungsplan, sondern geht in seinen Gewerbegebietsfestsetzungen klar über diese hinaus. Die im FNP vorgesehene gewerbliche Baufläche umfasst insgesamt etwa 14,5 Hektar. Die Überschreitungen im Bebauungsplanentwurf belaufen sich auf rund 2 Hektar, also auf mehr als 10 Prozent flächenmäßige Abweichung; dies wird gemeinhin als erheblich gewertet. Eine grafische Darstellung der Überschreitungen ist Abb. 1 zu entnehmen.

Hinzu kommt zum Zwecke der Erschließung ein etwa 150 m langer Straßenneubauabschnitt, der im Nordteil des Plangebiets ausgehend von der B 234 eine Grünlandfläche und die historische Allee „Auf den Jungen Eichen“ queren soll. Teile der überschreitenden Bereiche an der Straße „Am Stork“ im Osten des Plangebiets sind im FNP als Grünflächen und gleichzeitig als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die beiden Teilbereiche weiter im Westen sind im FNP als Fläche für Wald bzw. für Landwirtschaft dargestellt. Alle gewerblichen Überschreitungsflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet. Der Straßenneubau zwischen B 234 und „Auf den Jungen Eichen“ ist im FNP gar nicht vorgesehen. Dort sind eine Grünanlage und das BBW-Sondergebiet eingezeichnet.



Abb. 1: FNP-Bereich für gewerbliche Bauflächen (hellgrau, schwarz umrandet) und **Überschreitungen** (dunkelgrau) durch im Bebauungsplanentwurf 2016 vorgesehene Gewerbegebiets- und Versorgungsanlagen-Festsetzungen, oben links der gar nicht im FNP vorgesehene, rund 150 m lange Straßenneubau durch Grünland und Allee; eigene Darstellung auf Grundlage von DGK5, FNP und Bebauungsplanentwurf

Den FNP-Überschreitungen gegenüber steht lediglich eine Nichtinanspruchnahme von knapp einem Hektar Waldfläche am Zusammenfluss der beiden Quellsiepen des Berger Baches, die im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Dieser Bereich eignet sich jedoch weder topografisch noch wasser- oder naturschutzrechtlich für eine flächige Überbauung, könnte also selbst dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn der Bebauungsplanentwurf im Rahmen der FNP-Abgrenzungen bleiben würde. Er spielt insofern bei der Entwicklungsgebotsfrage keine Rolle, und lässt sich nicht bilanzierend mit der negativ ins Gewicht fallenden FNP-Überschreitung um etwa 2 Hektar „verrechnen“. Mündlichen Auskünften zufolge wurde dieser Siepen- und Waldbereich auch nur deshalb so großzügig im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt, um planerischen Spielraum für den konkreten Verlauf einer bachquerenden Erschließungsstraße bzw. Wegeverbindung zu haben.

Die im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen und über die FNP-Vorgabe hinausgehenden Umwandlungen von Wald, landwirtschaftlicher Fläche und von dem Natur- und Landschaftsschutz dienenden Grünflächen in Gewerbegebieten-, Versorgungsanlagen- und Verkehrsflächen erreichen bereits rein flächenmäßig eine Größenordnung, die als bedeutsam zu werten ist. Im Verhältnis zur potentiellen Gewerbegebietenfläche, die sich mit rund 12 Hektar direkt aus dem FNP ableiten lässt, sind zusätzliche 2 Hektar (also über 10 %, s.o.) nicht mehr als geringfügige oder vernachlässigbare Anpassung zu betrachten.

Hinzu kommt die Tatsache, dass der umfangreiche Eingriff in die Bestandskante des Waldes fast auf gesamter Länge – direkt auf etwa 700 m Länge, laut Umweltbericht (S. 43) sogar **auf einer Länge von „ca. 1.300 m“** – im FNP überhaupt nicht vorgesehen ist, auch nicht „sinngemäß“. Die Waldtiefe wird insbesondere im Westen z.T. erheblich vermindert (lt. Umweltbericht S. 43 zwischen 20 und 60 m breite Rücknahme). Dadurch stimmt der Bebauungsplanentwurf in wesentlichen inhaltlichen Grundzügen nicht mit dem FNP überein und verstößt durch Missachtung und Überschreitung maßgeblicher Trennlinien gegen das Entwicklungsgebot.

Demnach fallen die abweichenden Festsetzungen sowohl von ihrer Lage als auch von ihrem Umfang her eindeutig nicht mehr unter die Unerheblichkeitsschwelle. Wir erachten den vorliegenden Entwurf auf Grund der erheblichen Abweichungen von den FNP-Vorgaben als planungsrechtlich unzulässig (Verstoß gegen das Entwicklungsgebot) und widersprechen ihm daher.

4. Waldinanspruchnahme

Grundsätzlich schließen wir uns in diesem Punkt der Rechtsauffassung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW an und verweisen ausdrücklich auf dessen Ausführungen, die im Rahmen der vergangenen TÖB-Beteiligungen eingebracht wurden.

Die vorliegende Planung sieht weiterhin erhebliche Eingriffe in den Wald am Stork vor. Der im Westteil geplante Eingriff in den Altbestand wäre v.a. im Hinblick auf den Biotopverbund äußerst schädlich, da wesentliche und auch großräumiger vernetzte Anschlussbiotope im Südwesten bis Nordwesten liegen; eine gute Übersicht hierzu bietet der Landschaftsplan des Ennepe-Ruhr-Kreises.

Der Wald soll in seiner Tiefe reduziert werden, was seine Immissions- und Sichtschuttfunktion – insbesondere für die im Berufsbildungswerk lebenden und arbeitenden Menschen – vermindert. Momentan stellt der Waldbestand einen – sicherlich nicht überzubewertenden, aber durchaus vorhandenen – natürlichen Lärmschutz bzgl. des Geräuschpegels der Bundesautobahn dar (vgl. Waldfunktionskarte). Hinzu kommen die bekannten, ganz allgemein positiv zu bewertenden klima-

tischen Funktionen von Wäldern. Der lang gestreckte Eingriff in den bestehenden Waldrand und der anschließende, überwiegend „rückverlagerte“ Neuaufbau eines Waldsaums ist eine aufwändige Maßnahme. Eine Vermeidung dieses Eingriffs ist nicht nur auf Grund planerischer Vorgaben, sondern auch aus ökologischen und (forst-)wirtschaftlichen Gründen angebracht.

Von öffentlichem Interesse ist ebenfalls die Erholungsnutzung des Waldes. Diese beschränkt sich zwar seit einigen Jahren vorwiegend auf eine Verbindung in Verlängerung des Feldwegs von Oberberge aus zur Straße „Am Grünewald“, bietet aber weiterhin im Sinne der Naherholung viel Potential, v.a. für die Bewohner, Mitarbeiter und Besucher des BBWs sowie für die Bevölkerung der benachbarten Wohngebiete. Am Rande erwähnt sei an dieser Stelle die historische Kohlenbahntrasse im Wald, die als mittlerweile unter Denkmalschutz gestelltes „verstecktes touristisches Schmankerl“ zusammen mit dem alten Kohlenmeilerplatz derzeit fast unzugänglich ist, bis vor wenigen Jahren aber in Form eines kleinen Rundwegs im Wald gut an den „Hauptweg“ angebunden war und das mit Hilfe geringfügiger Freischnitte auch wieder sein könnte.

Die momentan nur noch geringe Nutzung zuvor häufig begangener Wege im Wald am Stork ist u.a. bedingt durch kleinräumige Windwürfe (Sturm Kyrill 2007) und temporäre Eingatterungen mit anschließendem Zuwachsen der schmaler werdenden Pfade, nicht zuletzt aber auch durch mangelnde Unterhaltung bzw. Pflege seitens der Stadt (als Waldeigentümerin). Aus ökologischer Sicht ist dieser Pflegeverzicht nicht unbedingt nachteilig; wir betrachten Waldnaturschutz und Walderholung in diesem wohnortnahen Bereich jedoch nicht in Konkurrenz zueinander.

Mit wenigen Ausnahmen teilen wir die im Umweltbericht von 2012 vorgenommene Einordnung des Waldbestandes; in der überarbeiteten Fassung von 2016 sind die entsprechenden Karten/Anlagen aus unbekanntem Gründen nicht mehr enthalten. Der Unterwuchs- und Totholzreichtum wurde 2012 mit seiner Bedeutung für die Tierwelt (geschützte Vogelarten und Fledermäuse, Kleinsäuger) zutreffend herausgestellt und bewertet. Als grob fehlerhaft betrachten wir allerdings nach wie vor die Klassifizierung des Bereichs entlang des Berger Baches südlich der Kohlenbahntrasse als Nadelwald (AJ 50 ta1-2 m) bzw. „Fichtenwald“ (vgl. im Umweltbericht 2012 u.a. S. 16 ff; im Text des Umweltberichts 2016 wird weiterhin auf diese Klassifizierung abgestellt). Die Größe des Nadelwaldbereichs wurde dabei mit „ca. 2 ha“ bzw. 1,84 ha angegeben (vgl. S. 36 und 48 im Umweltbericht 2012). Diese Zuordnung trifft in der Realität lediglich auf geringe Teile des Bestands zu, keineswegs beträgt der Fichtenanteil dort im Mittel 50 Prozent oder mehr. Da die fragliche Fläche nicht gerade klein ist und die Biotopkartierung maßgeblich für die Wertermittlung und damit für die Dimensionierung des Ausgleichs ist, ist in diesem Bereich weiterhin eine Neubewertung bzgl. der Ökopunkte notwendig. Anzumerken ist auch, dass nach der Offenlegung 2012 zwar der Text des Umweltberichts teilweise, nicht jedoch die dazugehörige Biotoptypenkarte korrigiert wurde (2016, wie gesagt, offenbar nicht mehr Bestandteil).

Die als Ausgleich vorgesehene „ökologische Aufwertung“ des Waldes – die zugehörige Waldumbaumaßnahme B9 ist auf einer Fläche von ca. 1,65 ha im Nadelwald im Bereich des Bachsiepens vorgesehen (vgl. Umweltbericht, S. 104 und 110) – lässt sich daher nicht oder nur ansatzweise nachvollziehen. Wir bezweifeln daher, dass die angesetzten Ausgleichs-Ökopunkte mit der beschriebenen Maßnahme tatsächlich erzielt werden können. Eine ausführliche Dokumentation des Bestands entlang des Siepens können wir, wie in der Vergangenheit bereits angeboten, bei Bedarf gerne zur Verfügung stellen.

Der folgenden Abb. 2 sind die o.g. fehlerhaft klassifizierten Bereiche zu entnehmen. Bei den Abb. 3 und 4 handelt es sich um Fotos aus dem vermeintlichen Nadelwald. Eine Überprüfung der realen Situation im Gelände ist jederzeit möglich.

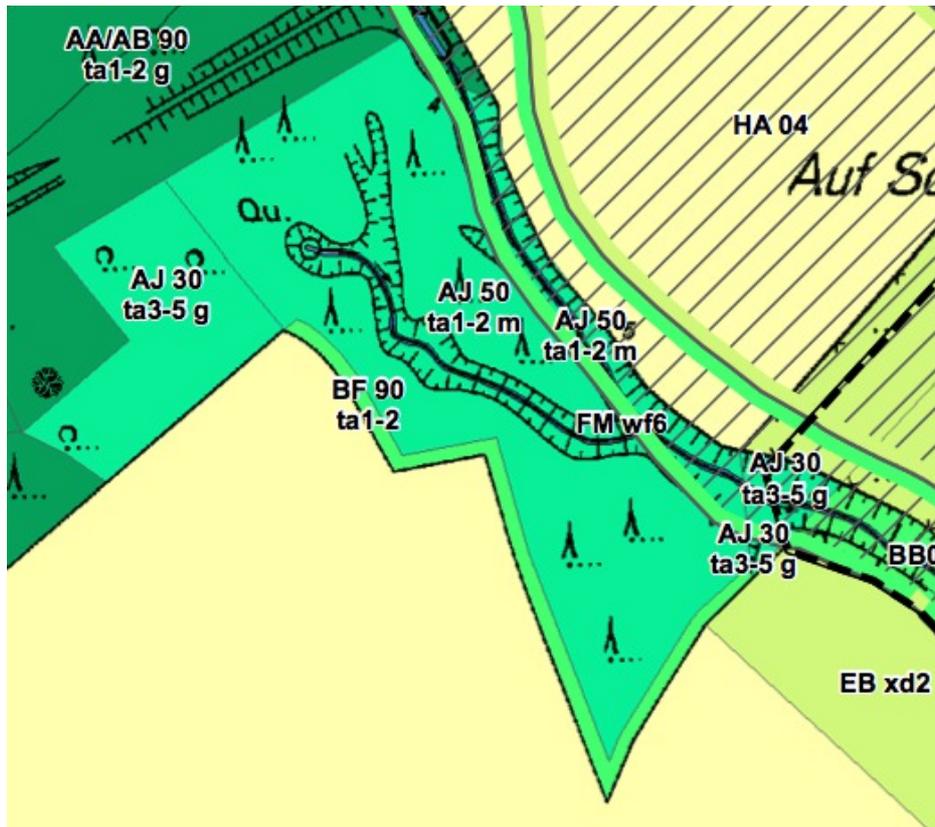


Abb. 2: Auszug aus der Biotoptypenkarte des Umweltberichts mit der zu überprüfenden Klassifizierung „AJ 50 ta1-2 m“, Stand Mai 2012 zur Offenlegung 2015



Abb. 3: Zum Vergleich: Buchenreinbestand entlang des Siepens, April 2010; eigenes Foto



Abb. 4: Zum Vergleich: Laubwaldbestand entlang des Siepens, Juni 2009; eigenes Foto

Weiterhin anzumerken ist, dass die Planung keinen eigentlich notwendigen Waldabstand erkennen lässt. Vielmehr rückt die Gewerbefläche in den bestehenden Wald hinein und macht eine großflächige Waldrodung „auf breiter Front“ erforderlich – und dort, wo heute Wald ist, sollen künftig bis zu 12 m hohe Betriebsgebäude stehen. Direkt an die auf Grund der Fällungen komplett neu anzulegenden Waldränder sollen Gewerbeflächen angrenzen. Als Pufferbereiche zum neuen Waldrand sind dann lediglich 5 m und die „inneren Abstände“ der Gewerbebezugszellen vorgesehen (geringer Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Baugrenze).

Insgesamt betrachtet lehnen wir daher jegliche Waldinanspruchnahme für Gewerbe- und Verkehrsflächen ab und betrachten eine entsprechende Umplanung als erforderlich. Ersatzweise, für den Fall, dass die Planung nicht komplett auf Eingriffe in den Wald verzichten kann, regen wir eine deutliche Reduzierung der Waldinanspruchnahme an. Sie darf ausschließlich aus echten Arrondierungsgründen erfolgen und in der Summe nicht zu einer nennenswerten Waldrodung führen. Wegen der unterschiedlichen ökologischen Wertigkeiten käme dafür unseres Erachtens allerdings auch nur der südliche Waldzwickel am Berger Bach in Frage, nicht jedoch der Buchen-Eichen-Waldbestand westlich des Feldwegs an der Vorderen Heide.

Nicht als Wald i.e.S. zu bezeichnen ist die Baumgruppe der „**drei Eichen**“ bei Oberberge, die wir als landschaftsbildprägendes Element, Brutplatz und Ansitzwarte für Vögel aber ebenfalls für wichtig und schützenswert halten. Im Umweltbericht werden die alten Bäume mittlerweile zwar als „wertgebendes Element“ erwähnt, aber nur bedingt berücksichtigt. Ohne inhaltliche Begründung wird einfach behauptet: „*Ein Erhalt der drei Bäume ist nicht zu erwarten*“ (S. 43). Da die Baumgruppe direkt von der Planung betroffen sein soll (Fällung, Inanspruchnahme des Standortes für Gebäude- und Verkehrsflächen) und ihr Schutz mit etwas gutem Willen einfach möglich wäre, regen wir erneut eine kleinräumige Umplanung mit dem Ziel der Baumerhaltung an.

5. Alleenschutz

Ebenfalls landschaftsbildprägend, von lokalhistorischer Bedeutung und zudem mit hohem Erholungswert ausgestattet ist die Allee „**Auf den Jungen Eichen**“ zwischen Gärtnerei und „Dränke“. Das Kraftverkehrsaufkommen auf dieser Straße ist derzeit sehr gering, so dass sie täglich zahlreichen Menschen (v.a. Bewohnern, Mitarbeitern und Besuchern des BBW) für kurze und ruhige bzw. sichere Spaziergänge und -fahrten dient. Nun soll sie von der Haupteinfahrtsstraße zu einem Gewerbegebiet zerschnitten werden, und mehrere Alleebäume müssten dafür dauerhaft aus den Baumreihen entfernt werden. Die Allee entspricht den Kriterien des vom LANUV geführten Alleenkatasters und ist nach § 47a LG NW gesetzlich geschützt. Dies gilt seit der Novelle des Landschaftsgesetzes 2007 (noch vor dem ersten Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan). Auf diesen Umstand wird an keiner Stelle der Planungsunterlagen eingegangen, was einen erkennbaren Planungsmangel darstellt.

Obwohl wir bereits in vergangenen Stellungnahmen ausdrücklich darauf hingewiesen haben, findet sich dazu im überarbeiteten Umweltbericht nur ein einziger Satz, und zwar: „*Es sind keine Einträge des Alleenkatasters für diesen Bereich vorhanden*“ (S. 58). Da sonst nicht auf die Allee eingegangen wird, liegt hier offenbar eine falsche Annahme zugrunde, denn:

„Der Schutz einer Allee ergibt sich allein aus § 47a des Landschaftsgesetzes. Dies bedeutet, dass auch Alleen geschützt sind, die bislang nicht im Alleenkataster NRW geführt werden“

(LANUV, aktuell: <http://alleen.naturschutzinformationen-nrw.de/nav2/Fachinfo.aspx?P=1>).

In NRW gelten folgende Kriterien für die gesetzlich geschützten Alleen (Alleen im Sinne des Alleenkatasters):

„Alleen sind beidseitig an Straßen oder Wegen (Verkehrsflächen) auf einer Länge von grundsätzlich mindestens 100 m parallel verlaufende Baumreihen meist einer Baumart. Die einzelnen Bäume haben untereinander in etwa den gleichen Abstand und in der Regel das gleiche Alter.“

(LANUV, aktuell: <http://alleen.naturschutzinformationen-nrw.de/nav2/Fachinfo.aspx?P=3>)

Dass diese Kriterien auf die historische Lindenallee am BBW zutreffen, lässt sich jederzeit vor Ort aber auch durch einen ortsfremden Umweltgutachter anhand von Karten und Luftbildern überprüfen. Bereits der vom Bebauungsplan betroffene westliche Teilabschnitt der Allee zwischen Dränke und Gewächshaus ist rund 150 m lang, vergleiche dazu die folgende Abbildung 5. Im Übrigen wurde die Allee schon ans LANUV gemeldet, sie ist nur noch nicht ins Kataster eingetragen.

Die Allee ist folglich in ihrem Bestand zu erhalten. Zur geplanten Zerschneidung und Teilzerstörung der Allee ist zuerst einmal eine sachgerechte Bewertung und Beachtung des gesetzlichen Schutzes erforderlich. Außerdem müssen die zuständigen Behörden in der Sache beteiligt und entsprechende Entscheidungen und/oder Vorgaben berücksichtigt werden.



Abb. 5: Luftaufnahme der Allee (DOP, Befliegungsdatum 8.3.2015; Quelle: Bezirksregierung Köln, Abt. GEObasis.nrw)

6. Gewässerschutz

Im Plangebiet (inkl. angrenzender Maßnahmenflächen) ist der Berger Bach mit seinen Quellsiepen das entscheidende Gewässer. Daneben gibt es – knapp außerhalb des Plangebiets – einige Temporär-, Fließ- und Stillgewässerbereiche (z.B. im Graben der Kohlenbahn, Siepen westlich der Straße „Vordere Heide“, Oberberger Teich).

Der **Berger Bach** selbst ist im Rahmen der Planung einerseits eher kleinräumig durch die Verringerung des ihn schützend nach Westen hin umgebenden Waldes und durch ein querendes Brückenbauwerk (Fuß- und Radweg) betroffen, andererseits durch das große Versickerungs- und Regenrückhaltebecken im Süden des Gebiets. Aus dieser Anlage heraus sind bei Starkregenereignissen direkte Abschlüge in den Berger Bach einkalkuliert, wobei in solchen Fällen das ansonsten vorgeschaltete Klärbecken ohne Filterfunktion bleiben wird. Da es sich um oberflächlich von versiegelten Gewerbe- und Verkehrsflächen abfließendes Wasser handelt, das üblicherweise als belastet gilt (Ölrückstände, Abrieb, Stäube aller Art usw.), wird die Wasserqualität des Baches temporär beeinträchtigt werden. Gleichzeitig dürfte allein die Größe des versiegelten Bereichs (mehrere Hektar) bei Starkregenereignissen und bereits gesättigten bzw. nicht ausreichend aufnahmefähigen Böden dazu führen, dass der im weiteren Verlauf südlich der Autobahn immer noch „kleine“ und gewässerökologisch empfindliche Berger Bach künftig – zumindest alle paar Jahre – mit einer Vervielfachung seines normalen Hochwasserabflusses zurecht kommen muss. Aus technischer Sicht (z.B. was den nötigen Kanalquerschnitt unter der BAB angeht) scheint das im Grundsatz nicht zu beanstanden zu sein. Aus limnologischer Sicht stellt diese Planung jedoch einen drastischen Eingriff mit erheblichen Folgen für das Leben im Gewässer dar (trotz etwas verzögerter Einleitung „Ausräumungseffekte durch hochwasserartige Fluten“ mit gleichzeitigem nahezu ungeklär-

ten Schadstoffeintrag). An dieser Stelle sei daher ausdrücklich und vorsorglich auf das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot hingewiesen (WRRL, EuGH-Urteil vom 1. Juli 2015, Az. C-461/13).

Die Relevanz des Berger Baches wird auch durch Schutzausweisungen im weiteren Verlauf deutlich (ca. 500 m nach Verlassen des Plangebiets, nordöstlich von Gut Berge). Dort verzeichnet das LANUV im Stadtgebiet von Wetter und Gevelsberg u.a. das **gesetzlich geschützte Biotop** GB-4610-207, das **schutzwürdige Biotop** BK-4610-0033 und die **Biotopverbundfläche** VB-A-4610-004. Eine Beeinträchtigung dieser Biotope durch die Gewerbegebietsplanung ist zu vermeiden. In den Unterlagen finden sich keine hinreichend konkreten Aussagen, wie dies sichergestellt werden soll.

Wir regen daher an, eine möglichst große Dimensionierung des RRB und eine möglichst gute Vorklärung sicherzustellen. Zwecks möglichst weitgehender Vermeidung und Reduzierung von Abflussspitzen halten wir zudem die grundsätzliche Festsetzung von Dachbegrünungen mit hinreichender Substratstärke für alle Bauten im Gewerbegebiet für geboten. Hinsichtlich der Auswirkungen aufs Gewässerregime des Berger Baches im weiteren Verlauf halten wir ergänzende Abstimmungen mit den zuständigen Behörden für sinnvoll.

Seit der Aufschüttung des Damms der B 234 vor einigen Jahrzehnten ist an der „**Dränke**“ im Norden des Planbereichs kein Gewässer mehr vorhanden. Dennoch ist der ehemals als Pferdetränke von der Schlebusch-Harkorter Kohlenbahn genutzte alte Quellbereich auch heute noch empfindlich gegenüber Schadstoffeinträgen, denn die Senke an der Ecke „Vordere Heide/Auf den Jungen Eichen“ ist drainiert und der Wasseraustritt erfolgt heute auf der nördlichen Dammseite, wo sich in walddreicher Umgebung direkt ein offenes Wiesenbachtal anschließt, das im gültigen Landschaftsplan des Ennepe-Ruhr-Kreises für den Raum Witten, Wetter und Herdecke mit der lfd. Nr. 4.1.11 verzeichnet und als **schutzwürdiges Biotop** Nr. 97 (BK 4610-0070) beschrieben ist; vgl. S. 27/28 Umweltbericht. Hinzu kommt das vom LANUV erfasste **gesetzlich geschützte Biotop** GB-4610-204, das hier den Bachlauf im engeren Sinne umfasst. Es handelt sich um einen „sauberen Quellbach“ und der Bereich gilt als allgemein zoologisch/ornithologisch wertvoll.

Im Umweltbericht fehlt hierzu das gesetzlich geschützte Biotop GB-4610-204, es wurde folglich nicht berücksichtigt. Im Umweltbericht ist vermerkt *„Es gibt keine nach § 62 LG NRW (2007) besonders geschützten Biotope innerhalb des Geltungsbereiches“* (S. 26). Gleichwohl wird angegeben: *„Am nördlichen Randbereich des Geltungsbereiches ragt die Biotopkatasterfläche BK-4610-0070 in den Geltungsbereich hinein“* (S. 27). Die nahezu identischen Lage der beiden Schutzbereiche am geplanten Kreisel ist auf der folgende Abbildung 6 zu erkennen. Diesbezüglich erscheint uns eine Überprüfung der Fakten angebracht.

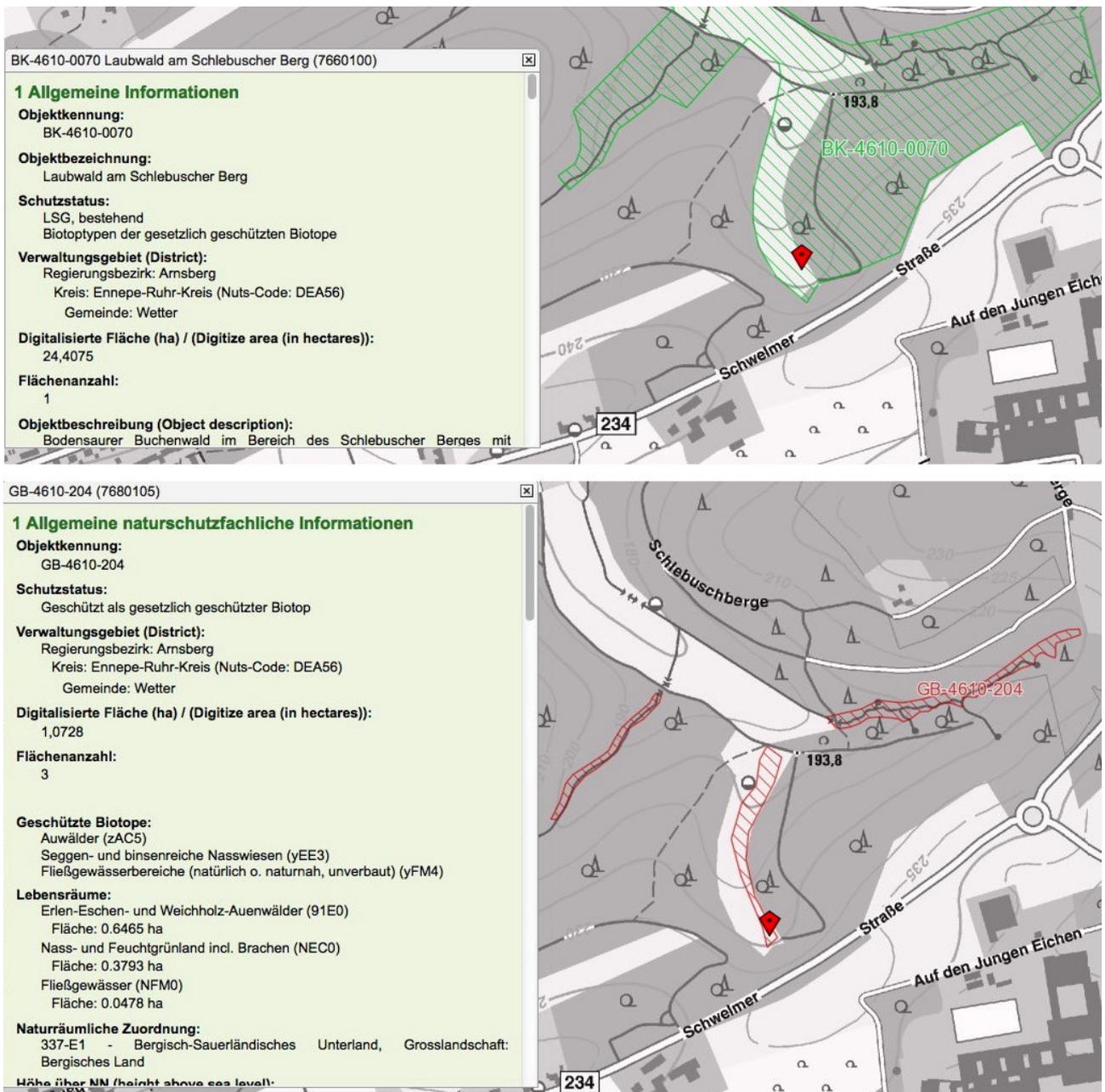


Abb. 6: Auszug aus den LANUV-Infosystemen zum Lagevergleich der Bereiche BK-4610-0070 und GB-4610-204.

Die Flächen nördlich der Schwelmer Straße (B 234) gehören außerdem großräumig zum **Land-schaftsschutzgebiet 2.2.23** und liegen in der **Biotopverbundfläche VB-A-4610-004**. Sie sind teilweise direkt vom vorgesehenen Bau des Kreisverkehrs betroffen.

Unseres Erachtens ist an dieser Stelle die Erschließungsplanung eingehend hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete und auf dieses Gewässer zu überprüfen. Eine örtliche Versickerung belasteten Oberflächenwassers von der Erschließungsstraße in den angrenzenden Grünlandbereich und damit in den Quellbach nördlich der Schwelmer Straße (z.B. „über die Schulter“ durch einfache Entwässerungsgräben ohne Filter und ohne Anschluss an die Kanalisation) sehen wir hier an der „Dränke“ u.a. auf Grund der straßentypischen Schwermetallgehalte (Bremsbelags- und Reifenabrieb), des zu erwartenden Streusalzeinsatzes, des Rußabsatzes usw. sehr kritisch. Eine Lagekarte hatten wir bereits 2009 in unserer Stellungnahme beigefügt, ansonsten sei auf die einschlägigen LANUV-Informationen verwiesen.

Der **Oberberger Teich** hat eine Wasserfläche von etwa 1200 m² und speist sich aus Sicker- und/oder Grundwasser. Der zu einer alten Hofanlage gehörende Teich dient Amphibien als Laichgewässer und verschiedenen, teils wilden Wasservögeln als Lebensraum oder Rastplatz. Das Stillgewässer liegt zwar knapp außerhalb des Planbereichs, dürfte aber dennoch direkt von der Planung betroffen sein. Vorgesehen ist, die bislang offenen Ackerflächen oberhalb des Teiches großflächig zu bebauen und dort anfallendes Oberflächenwasser geregelt in ein RRB abzuleiten. Nur ein geringer Teil in Teichnähe soll als versickerungsfähige Grünfläche bestehen bleiben. Wir regen daher eine Prüfung an, welche Auswirkungen bzgl. des natürlichen Teichzuflusses auf Grund der vorliegenden Planung zu erwarten sind und wie diese ggf. verhindert werden können. Es ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung dieses Stillgewässers eintritt. Es ist im Umweltbericht zu dokumentieren, wie dies geschehen soll.

7. Artenschutz

Der Planbereich ist Lebensraum mehrerer seltener, gefährdeter und/oder geschützter Tier- und Pflanzenarten. Weder der Umweltbericht noch die Artenschutzrechtliche Prüfung machen überhaupt irgendwelche Aussagen zum Vorkommen entsprechender Pflanzenarten. Diesen Sachverhalt betrachten wir als Mangel. Wir begrüßen ansonsten, dass der Umweltbericht in einigen Punkten nachgebessert wurde.

Zum **Amphibienvorkommen** am Stork können wir u.a. folgende Arten sicher bestätigen: Bergmolche, Teichmolche, Erdkröten, Grasfrösche, Feuersalamander, Gelbbauchunken. Sie alle laichten in den Jahren 2009 bis 2016 (bzw. Gelbbauchunken bis 2015) erfolgreich in Gewässern am Stork (Maximalanzahl gleichzeitig beobachteter Gelbbauchunken 2010: 3 adulte und 5 juvenile Individuen; 2011: 4 adulte Individuen; 2012: 6 adulte, 2 juvenile Individuen; 2014: 7 adulte Individuen; 2015: 5 adulte, 3 juvenile Individuen). Die genannten Arten sind ebenso der Unteren Landschaftsbehörde bekannt. Den Fund eines nicht 100-prozentig sicher als Kammmolch anzusprechenden Einzeltieres 2009 lassen wir hier unberücksichtigt; auf Grund der zahlreichen Berg- und Teichmolchbeobachtungen am Stork und auf Grund bekannter Kammmolchpopulationen in benachbarten Gebieten erscheint uns ein Vorkommen dieser Art jedoch nicht ausgeschlossen und wir weisen ausdrücklich auf diese Möglichkeit hin.

Auf das Vorkommen von **Feuersalamandern** im Wald am Stork haben wir bereits in der Vergangenheit hingewiesen; entsprechende Mitteilungen an den Umweltgutachter wurden allerdings nicht aufgegriffen. Hierzu liegen entsprechende Nachweise vor (inkl. Individuenfotos, auch aus 2016).

Dann wird im Umweltbericht (S. 45) auf eine zu errichtende Sperreinrichtung entlang des neuen Waldrandes hingewiesen, die auch monetär erfasst wurde (Amphibienschutzzaun, S. 100/110). Außerdem seien „geeignete Laichgewässer im Bereich des Bachsiepens (...) ebenfalls anzulegen“ (S. 45). Zu den Laichgewässern fehlen im Weiteren jedoch Ausführungen bzw. Festsetzungen oder Maßnahmenbeschreibungen. Die Sinnhaftigkeit dieses Vorschlags ist zudem fachlich fragwürdig, denn geeignete Laichgewässer sind (mit Ausnahme des Feuersalamanders) für die vorkommenden Arten i.d.R. besonnte/wärmere Stillgewässer, nicht jedoch von einem Bach durchströmte kühle „Tümpel“ (= Fließgewässerabschnitte!) in einem Waldsiepen. Und ohne die Schaffung geeigneter Laichgewässer Sperreinrichtungen zu bauen (über einen Kilometer lang) ist schlichtweg unsinnig. Hier besteht folglich Klärungs- und Nachbesserungsbedarf.

Desweiteren heißt es im Umweltbericht:

„Mit der Realisierung der Bauleitplanung können Veränderungen der Habitate potentiell in dem Gebiet vorkommender planungsrelevanter Arten verbunden sein. Aufgrund der im Umfeld befindlichen Biotopstrukturen sind Ausweichmöglichkeiten für die einzelnen Tiere und Populationen vorhanden, ebenso werden weitere lebensraumtypische Grün- und Vernetzungsstrukturen geschaffen, so dass eine erhebliche Störung der lokalen Populationen auszuschließen sind.“ (S. 40)

Die Aussage, dass auf Grund „der im Umfeld befindlichen Biotopstrukturen (...) **Ausweichmöglichkeiten** für die einzelnen Tiere und Populationen vorhanden“ seien, ist fachlich zu hinterfragen. Sie unterstellt, dass die entsprechenden Nachbarreviere – ähnlich wie leerstehende Wohnungen – von den vom Stork vertriebenen Tieren einfach so in Besitz genommen werden könnten. Dies ist jedoch nicht der Fall (die entsprechenden Biotope werden schließlich von den dort bereits lebenden Populationen in Anspruch genommen). Die Argumentation ist daher nicht haltbar (sie kommt höchstens bei fallweiser Einzeltierbetrachtung in Frage, nicht jedoch auf Populationsebene). Außerdem lässt der pauschale Hinweis auf Schaffung von Grünstrukturen im Planbereich (gemeint sind wohl die Waldergänzung im Osten, die Waldrandreparatur und das Straßenbegleitgrün) außer acht, dass die Habitatansprüche vieler Arten mehrere unterschiedliche Biotoptypen, auch Offenlandflächen, umfassen. Gerade letztere würden bei Planrealisierung jedoch weitgehend durch Baukörper ersetzt.

Ergänzend verweisen wir an dieser Stelle auf die bereits dokumentierten weiteren relevanten **Tierarten**, die wir selbst als im Planbereich vorkommend bestätigen können (siehe dazu auch die vorliegenden Ausführungen des NABU). Beachtung ist dem nachgewiesenen und bei der unteren Landschaftsbehörde dokumentierten **Rotmilan-Brutvorkommen** an der A 1 im Nahbereich des geplanten Gewerbegebiets zu schenken. Der Ennepe-Ruhr-Kreis steht hier in besonderer Verantwortung für die Erhaltung dieser Art. Die Ausführungen im Umweltbericht und in der Artenschutzprüfung zu dieser Art sind diesbezüglich als lücken- bis mangelhaft zu betrachten.

8. Flächeninanspruchnahme, Bodenschutz

Zur grundsätzlichen Problematik des umfangreichen Flächenverbrauchs verweisen wir auf die Ausführungen in der Stellungnahme der IG Stork, die wir unterstützen.

Gemäß Angaben der Sternwarte Hagen lässt sich im Rahmen des Klimawandels auch in unserer Region eine steigende Tendenz zu Starkniederschlägen im Winter (Januar–März) und Dürrezeiten im Sommer (Juni–August) feststellen. Gerade im Sommer, wenn die angebauten Nutzpflanzen dringend auf Wasserzufuhr angewiesen sind, gibt es also tendenziell weniger davon (das geschieht nicht regelmäßig in jedem Jahr, aber immer häufiger und mit extremeren Ausschlägen). Hier sind ackerfähige Böden mit guter Wasserhaltekapazität wie die am Stork bevorzugt und stellen ein wichtiges Stück Daseinsvorsorge für kommende Generationen dar. Bereits im Laufe der letzten Jahrzehnte wurden für die Siedlungsentwicklung in Wetter, insbesondere in Volmarstein, viele landwirtschaftliche Bereiche beansprucht, die dank der flächigen Bebauung ihr Potential zur Erzeugung von Nahrungsmitteln quasi vollständig und auf Dauer eingebüßt haben. Unseres Erachtens wäre es dringend angebracht, auf weitere derart umfangreiche Eingriffe in die Landschaft zu verzichten und die Flächen am Stork der Landwirtschaft und damit der künftigen Nahrungssicherheit zu erhalten. Wir können heute nicht wissen, wie es zukünftig – vielleicht schon in ein bis zwei Generationen – in Gebieten aussehen wird, aus denen wir heute viele unserer Nahrungsmittel beziehen. Aus Flächen- und Bodenschutzsicht sowie aus gesellschaftlichen Erwägungen heraus sind folglich nicht nur seltene Böden wie die entlang von Gewässern zu schützen, sondern auch ackerbaulich wertvolle, gut nutzbare Böden.

Wir widersprechen daher grundsätzlich der geplanten Flächenumwandlung und Bodenversiegelung im Gebiet am Stork. Ersatzweise regen wir an, die Flächeninanspruchnahme deutlich zu reduzieren und im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch **Entsiegelungen** vorzusehen.

9. Umweltschutz

Aus Klimaschutzgründen erscheinen uns klare Festsetzungen zu Fassaden- und Dachbegrünungen angebracht zu sein, die grundsätzlich für alle dafür geeigneten Bauten im Gewerbegebiet gelten sollten. Neben klimatischen haben sie weitere ökologische Vorteile, u.a. bei der Niederschlagswasserableitung und als Habitate z.B. für Vögel und Insekten. Ausdrücklich vorzusehen ist darüber hinaus die alternative Möglichkeit zur solartechnischen Nutzung der Dach- und eventuell Wandflächen. Solarnutzung und Dachbegrünung schließen sich bekanntlich nicht aus.

Die vom NABU vorgetragenen Positionen teilen wir ausdrücklich und greifen hier als Beispiel nochmal die Anregung auf, mindestens 50 m² eines der geplanten Hallendächer als Ersatzbiotop für den Flussregenpfeifer (aber auch für einige andere Arten) mit feinem Kiessubstrat zu versehen.

„Unsere Anregung bezüglich etwaiger Ersatzbiotope für den in der Nähe brütenden Flussregenpfeifer sehen Sie als vermarktungstechnisch nicht sinnvoll an. Nach unseren Erfahrungen kommt es darauf an, wer wofür welche Hallen benötigt. Soweit die Dächer dann aus betriebsbedingten (!) Gründen nicht mit Trapezblechen gedeckt werden, ist die Wahl der Korngröße bei der Bekiesung keine Frage mit größerer finanzieller Auswirkung. Wir halten daher auch diese hilfsweise gegebene Anregung aufrecht.“ (Stellungnahme des NABU Ennepe-Ruhr-Kreis vom 15.4.2011)

Hierzu ist auch auf die folgende gutachterliche Feststellung zu verweisen:

„Durch die Festsetzung von Dachbegrünungen könnten geeignete und von Lemikolen (Kiebitz, Flußregenpfeifer) angenommene Ersatzbiotope geschaffen werden.“ (Umweltbericht vom 14.11.2012, S. 36)

Dass dieser zutreffende Hinweis in der überarbeiteten Fassung des Umweltberichts von 2016 entfernt wurde, ist fachlich nicht nachvollziehbar.

10. Kohlenmeilerplatz

Im Waldbereich nahe einer Quelle des Berger Baches befindet sich ein alter Kohlenmeilerstandort, der wahrscheinlich bis Mitte des 19. Jahrhunderts zur Erzeugung von Holzkohle genutzt wurde. Nähere Informationen dazu liegen der Stadtverwaltung (Untere Denkmalbehörde) vor und sind seit einer zweiten Ortsbegehung am 11. Februar 2011 auch im Gelände gut bekannt. Da hier die exakte Lage des Platzes im Bebauungsplanentwurf nicht verzeichnet ist, ist unklar, ob bzw. wie stark er von Bau- oder Waldumbaumaßnahmen betroffen sein soll. Daher regen wir erneut eine entsprechende Überprüfung bzw. Vermessung sowie ggf. eine kleinräumige Umplanung an. Insbesondere ist der Platz vor Überfahrungen und anderen ihn zerstörenden Bodenveränderungen zu schützen.

Ziel unserer Anregung ist es, diesen Standort für künftige Generationen zu sichern. Er ist in der Kombination mit der zwischenzeitlich unter Denkmalschutz gestellten Kohlenbahntrasse historisch bedeutend. Eine solch direkte räumliche Nähe zweier „Kohleplätze“ – einerseits Holzkohleerzeugung, andererseits Steinkohletransport – ist selten (in der Region ist uns keine vergleichbare Stelle bekannt) und bietet u.a. für pädagogische und touristische Zwecke viel Potential. Hier kann die

fürs Ruhrgebiet so bedeutende endgültige Ablösung der Holzkohle durch die Steinkohle im Laufe des 19. Jahrhunderts sehr anschaulich gezeigt werden.

Eine ergänzende Unterschutzstellung des Kohlenmeilerplatzes bzw. planerische Sicherung durch eindeutige Vorgaben zur künftigen, insbesondere forstlichen Bewirtschaftung in diesem Bereich regen wir hiermit an. Ein mindestens 1 m um die äußere Begrenzung des Meilerplatzes herum reichender Schutzbereich (Erhaltungsgebot, Zerstörungsverbot) scheint uns dabei geboten.

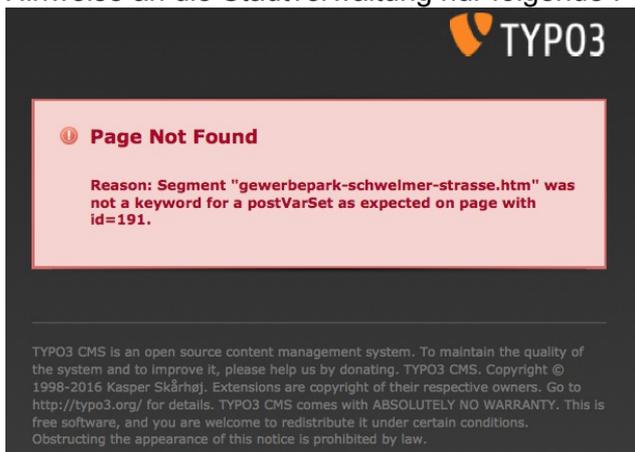
11. Sonstiges

Anregung: Bei der nicht nummerierten **Maßnahme** (Umweltbericht S. 79) „festgesetzte Waldfläche im Nordwesten des Geltungsbereichs“ sollte die Altlastenverdachtsfläche (in den 1980er Jahren zugekippter Verlauf Kohlenbahn im Anschluss an den Bodendenkmalbereich) kleinflächig von Bäumen freigehalten bleiben. Einerseits stößt man dort bereits in Spatentiefe auf Bauschutt und Müll (ungeeigneter Wuchsstandort), andererseits sollte dort für die Zukunft eine Möglichkeit bestehen bleiben, die alte Bahntrasse über eine sinnvolle Wegeführung (einfacher Pfad) lokalhistorisch-touristisch zu erschließen (ohne erneute Fällungen).

Formale Bemänglung: Der Begründungsteil zum Bebauungsplan enthält teilweise mehrere Seiten umfassend Redundanzen zu textlichen Festsetzungen und Hinweisen im Bebauungsplanentwurf. Gemeint sind damit alle exakt wortgleichen Abschnitte. Zu den betroffenen Inhalten des Bebauungsplans liegen folglich keine Begründungen vor (nur selbstreferentielle Wiedergaben der Festsetzungen). Dies verstößt gegen die Begründungspflicht (BauGB).

Formal zur Offenlegung sind ferner folgende Punkte zu bemängeln:

- In der amtlichen Bekanntmachung zur Offenlegung vom 22. September 2016 ist wörtlich der Satz enthalten: „Die oben genannten Unterlagen können (mit Ausnahme der technischen Regelwerke und DIN-Normen) während dieser Zeit auch im Internet (<http://www.stadt-wetter.de/bauenin-wetter/stadtplanung/gewerbepark-schwelmer-strasse.htm>) eingesehen und zum Ausdruck heruntergeladen werden.“ Die angegebene URL lieferte aber durchgängig bis zum 25.11.2016 und trotz mehrfacher Hinweise an die Stadtverwaltung nur folgende Fehlermeldung (Screenshot 25.11.2016):



Menschen, die dann versuchten, über die Startseite der städtischen Website die Unterlagen zu finden, gelangten z.T. durch dort vorhandene Links nur zu einer Unterseite mit unvollständiger „Vorabveröffentlichung“. Das Problem bestand bis Mitte November.

- Außerdem waren die Online-Unterlagen bis zum Schluss unvollständig. Eine Datei („Anlagen Erschließungsplanung“) war erst ab dem 16. oder 17. November 2016 verfügbar. Zum Umweltbericht fehlten mutmaßlich Anlagen (Karten) bis einschließlich 25.11.2016; dort waren nur alte Versionen (2012) verfügbar.